Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 29 (1982)

Heft: 6

Artikel: Zivilschutz im Völkerrecht : Kennzeichnung des Zivilschutzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-367061

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zivilschutz im Völkerrecht

Kennzeichnung des Zivilschutzes

ve. Nachdem wir in der Oktoberausgabe 1981 die den Zivilschutz betreffenden Artikel des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vorgestellt haben, befasst sich der nachfolgende Artikel mit der für die völkerrechtliche Anerkennung notwendigen Kennzeichnung des Zivilschutzpersonals.

In Artikel 66 des Protokolls I ist festgehalten, dass jede am Konflikt beteiligte Partei bemüht ist, sicherzustellen, dass ihre Zivilschutzorganisationen, deren Personal, Gebäude und Material erkennbar sind, solange sie ausschliesslich zur Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben eingesetzt sind. Schutzbauten, die der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sollen in ähnlicher Weise erkennbar sein. Ein weiterer Abschnitt bestimmt, dass jede am Konflikt beteiligte Partei bemüht ist, Methoden und Verfahren einzuführen und anzuwenden, die das Erkennen ziviler Schutzbauten sowie des Personals, der Gebäude und des Materials des Zivilschutzes ermögli-

chen, welche das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes tragen. Weiter steht in diesem Artikel: «In besetzten Gebieten und in Gebieten, in denen tatsächlich oder voraussichtlich Kampfhandlungen stattfinden, soll das Zivilschutzpersonal des Zivilschutzes durch das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes und durch einen Ausweis, der seinen Status bescheinigt, erkennbar sein. Im Abschnitt 4 dieses Artikels wird schliesslich festgehalten: «Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes besteht aus einem gleichseitigen blauen Dreieck auf orangefarbenem Grund, das zum Schutz von Zivilschutzorganisationen, ihres Personals, ihrer Gebäude und ihres Materials oder zum Schutz ziviler Schutzbauten verwendet wird.»

In einem Anhang dieser Bestimmungen wird sodann ein Muster eines Ausweises für das Zivilschutzpersonal gezeigt (siehe Abbildung). Auch das blaue Dreieck auf orangefarbenem Grund ist in diesem Anhang zu finden. Wenn sich das blaue Dreieck – so die Empfehlung – auf einer Fahne, einer Armbinde oder einer Brust-

bzw. Rückenmarkierung befindet, soll diese den orangefarbenen Grund bilden. Im weiteren muss die Spitze des Dreiecks senkrecht nach oben zeigen, und keine Spitze darf bis zum Rand des orangefarbenen Grundes reichen. Das internationale Schutzzeichen muss eine den Umständen angemessene Grösse besitzen. Das Zeichen wird nach Möglichkeit auf einer glatten Fläche oder auf Fahnen angebracht, die nach möglichst allen Seiten und möglichst weithin sichtbar sind. Vorbehältlich der Anweisungen der zuständigen Behörde hat das Zivilschutzpersonal nach Möglichkeit eine mit dem internationalen Schutzzeichen versehene Kopfbedeckung und Kleidung zu tragen. Bei Nacht oder beschränkter Sicht kann das Zeichen erleuchtet oder angestrahlt werden; es kann auch aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht.

In Artikel 67 des Protokolls I wird ausdrücklich festgelegt, dass Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten, die den Zivilschutz-Organisationen zugeteilt sind, nur geschont und geschützt werden, wenn das Personal sich deutlich von anderen Angehörigen der Streitkräfte durch auffälliges Tragen des ausreichend grossen internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes unterscheidet und wenn es den Ausweis besitzt, der beschrieben wurde.

WORDERSEITE (Hier Angabe des Landes und der Behörde, die diesen Ausweis ausstellen) AUSWEIS für Zivilschutzpersonal Name Geburtsdatum (oder Alter) Kennummer (falls vorhanden) Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) in seiner Eigenschaft als Ausstellungsdatum Karte Nr. Unterschrift der ausstellenden Behörde Verfallsdatum:

	RÜCKSEITE	NARRE NE	Form
Grösse	Augen	. Haare	nat: 7
	eichen oder Angab		4 mm ×
			Format: 74 mm × 105 mm)
			l) as L
LICH	TBILD DES INH	ABERS	(Format: 74 mm × 105 mm)
			V-D-X-State X-D-State X-D-
Stempel		Jnterschrift und/ er Daumenabdruck des Inhabers	
			Control of the Contro

68